



### INSOLVENZRECHT

Juli 2019

#### BGH zur Unzulässigkeit eines einfachen Anderkontos als Massekonto

Der BGH hat im Urteil vom 07.02.2019 - IX ZR 47/18 (OLG Stuttgart) - u. a. entschieden, dass es unzulässig ist, ein Anderkonto (Vollrechts-Treuhandkonto) als Insolvenzkonto zu führen. Zudem hat das Gericht darüber entschieden, welche Anforderungen zur Bestimmung eines Kreditinstituts als Hinterlegungsstelle im Sinne des § 149 InsO gelten und welche Schutzpflichten das Kreditinstitut als Hinterlegungsstelle zu Gunsten der Masse treffen.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein Insolvenzverwalter hat bei einer Bank ein Rechtsanwalts-Anderkonto errichtet und dieses als Hinterlegungsstelle für Massezuflüsse genutzt. Im Protokoll zur ersten Gläubigerversammlung (Berichts- und Prüfungstermin) wurde dazu lediglich festgestellt, dass die Hinterlegungsstelle bei der Bank eingerichtet wurde. Zu einem späteren Zeitpunkt hat der Insolvenzverwalter mit zwei Verfügungen unter dem Verwendungszweck „Neuanlage“ und „Übertrag Neuanlage“ fast den gesamten Massebestand auf sein Kanzleikonto veruntreut. Nachdem dies bekannt wurde entließ das Insolvenzgericht den ursprünglichen Insolvenzverwalter und bestellte einen neuen. Dieser nahm die Bank auf Rückzahlung der Überweisungsbeträge in Anspruch.

Das Landgericht gab der Klage überwiegend statt. Das Oberlandesgericht bestätigte dies. Der BGH hob das Urteil des Oberlandesgerichts auf und verwies die Sache zur erneuten Entscheidung an dieses zurück.

Nach Auffassung des Senats führt ein durch die Gläubigerversammlung als Hinterlegungsstelle im Sinne des § 149 InsO bestimmtes Konto zu keinen besonderen Pflichten des Kreditinstitutes zum Schutz der Insolvenzmasse oder der Insolvenzgläubiger. Es bestehe keine allgemeine Prüfungs- und Überwachungspflicht hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Verfügungen des Insolvenzverwalters.

Allerdings treffe ein Kreditinstitut eine Warnpflicht, wenn evidente Verdachtsmomente gegeben seien, dass ein Kunde zum Schaden eines anderen Kunden eine Veruntreuung begehe.



Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen eine weitere Ausgabe unseres Mandantenforums zu überlassen.

Der nebenstehende Artikel von Herrn Rechtsanwalt Robert M. Gillmann (Fachanwalt für Insolvenzrecht) befasst sich mit dem Thema „**BGH zur Unzulässigkeit eines einfachen Anderkontos als Massekonto**“.

Für Fragen, sowie eine ausführliche Beratung stehe ich Ihnen gerne mit dem gesamten Team zur Verfügung.

Ihr

Dr. Erik Silcher  
Rechtsanwalt (CEO)  
Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Dies könne dann gegeben sein, wenn der Insolvenzverwalter insolvenzzweckwidrig Zahlungen in Auftrag gebe und sich begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen müssten. Dies verpflichte eine Bank jedoch nicht Kontobewegungen allgemein und ohne besondere Anhaltspunkte zu überwachen. Eine Überprüfungspflicht bestehe, wenn sich bei der normalen Bearbeitung massive Verdachtsmomente aufdrängten und der Bank zudem bekannt sei, dass sie zur Hinterlegungsstelle bestimmt worden sei.

Weiterhin hat der BGH entschieden, dass die Führung eines Anderkontos als Insolvenzkonto, das nicht die Masse selbst als materiell berechtigt ausweist, unzulässig und pflichtwidrig sei. Bei einem Anderkonto sei nämlich der Verwalter Vollrechtsinhaber, so dass die Gelder der Masse in seinem eigenen Vermögen stehen. Ein Insolvenzverwalter müsse hingegen ein sogenanntes Sonderkonto (Insolvenzsonderkonto) als Konto auf seinen Namen mit der zusätzlichen Bezeichnung für ein bestimmtes Insolvenzverfahren einrichten. Nur auf diese Weise könne das Sonderkonto dann Bestandteil der Insolvenzmasse werden.

Der Entscheidung wird zu Recht eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für die Beratungspraxis beigemessen.

In dem Urteil wird verdeutlicht, dass die Bank als Hinterlegungsstelle keine besonderen Pflichten zum Schutz der Insolvenzmasse treffen. Hierfür fehle die gesetzliche Grundlage. Die in Expertenkreisen teilweise vertretene dahingehende Auffassung, dass die Banken die gesetzlichen Befugnisse des Insolvenzverwalters und die Anordnungen der Gläubigerorgane gegenüber dem Insolvenzverwalter zu überwachen hätten, ist mit gutem Grunde nicht übernommen worden. Diese Meinung erscheint nämlich ganz und gar unpraktikabel.

Der BGH stellt mit diesem Urteil klar, dass für die Verwaltung der Insolvenzmasse die Einrichtung eines Anderkontos nicht ausreicht. Der Insolvenzverwalter ist somit verpflichtet, ein Sonderkonto einzurichten um auch eine vertragliche Haftung der Hinterlegungsstellen begründen zu können. Erste Gerichte sind bereits dazu übergegangen, zu überprüfen, ob die Kontenführung den Anforderungen des BGH an ein „Sonderkonto“ entspricht. Dabei dürfte den Nachweis, dass es sich um ein „Sonderkonto“ handelt, lediglich eine entsprechende Bescheinigung des kontoführenden Kreditinstitutes erfüllen. Angemessen dürfte jedoch eine generelle Bestätigung des Kreditinstitutes sein, dass sämtliche Insolvenzkonten nur als „Sonderkonten“ geführt werden. Es zeigt sich jedoch auch, dass der BGH bei seiner Entscheidung nicht bedacht hat, vor welche praktischen Probleme sich die Bankinstitute nunmehr gestellt sehen, ein geeignetes Kontenmodell ins Portfolio zu nehmen, bei dem die ordnungsgemäße Prüfung der Einhaltung der Geldwäschebestimmungen dennoch eine Konteneinrichtung innerhalb von maximal 2-3 Werktagen zulässt.

Robert M. Gillmann  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



Robert M. Gillmann  
Rechtsanwalt und  
Fachanwalt für Insolvenzrecht



### Über die Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher

Alle Rechtsanwälte der Kanzlei M \ S \ L Dr. Silcher entwickeln für jeden Fall ein individuelles Konzept, um so die optimale Beratung zu bieten. Kompetenz und Know-how in allen juristischen Bereichen sind dabei selbstverständlich – die umfassende Beratung schließt alle relevanten wirtschaftlichen Aspekte zusätzlich mit ein.

### Besuchen Sie unsere Veranstaltungen

19. September 2019	Stuttgart	Insolvenz in Eigenverwaltung
24. September 2019	Ludwigsburg	Rechtliche und steuerliche Risiken für Geschäftsführer